

# **SATZUNG**

## **des Angelfischereivereines Schwabachgrund e. V.**

Neunkirchen, Dormitz, Hetzles, Kleinsendelbach

und Umgebung

mit dem Sitz in Neunkirchen am Brand

## **§ 1**

### **Namen, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr**

Der Angelfischereiverein Schwabachgrund e.V. hat seinen Sitz in Neunkirchen am Brand (Oberfranken) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Forchheim/Oberfranken eingetragen.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Forchheim.

Das Geschäftsjahr ist das jeweils laufende Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Angelfischereiverein Schwabachgrund e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Einzelnen sind dies:

1. Die Pflege und Hege des Fischbestandes vor allem in den Vereinsgewässern.
2. Wahrung und Weiterentwicklung der überlieferten Grundsätze zur Förderung und dem Schutz der Angelfischerei.
3. Beratung und Unterrichtung der Vereinsmitglieder in allen Belangen der Angelfischerei, auch durch Kurse und Lehrgänge.
4. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einwirkungen auf die Oberflächengewässer.
5. Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen zur Pflege der Tradition (Königsfischen) und zum Schutz bzw. Erhalt der Gewässer und Biotope.
6. Erstellung und Auswertung von fischereistatistischen Daten.
7. Zusammenarbeit mit dem Bezirksfischereiverband, dem Landesfischereiverband sowie den zuständigen Verwaltungsbehörden.
8. Ausbildung und Betreuung der Fischereijugend.
9. Tätigkeiten zum allgemeinen Wohl auf den Gebieten der Gesundheitspflege, des Tier- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

## **§ 3**

### **Verwendung der Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv) und
  - b) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den satzungsgemäßen Zwecken des Vereines bekennen. Bei Personen unter 18 Jahren muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
3. Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft des Vereins bekleiden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in selbstloser Weise für den Verein und die Angelfischerei verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung. Sie genießen die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann Ehrenmitgliedern ein Sitz im Beirat zuerkannt werden.
5. Verdiente Vorstände können zu Ehrenvorständen vorgeschlagen und vor der Generalversammlung ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen und können im Verhinderungsfalle der zwei Vorstände deren Obliegenheiten wahrnehmen.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

1. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
2. Der Gesamtvorstand beschließt über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss des Gesamtvorstandes. Sie wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist.
4. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Vereinssatzung bei Beginn der Mitgliedschaft. Sofern ein Vereinsabzeichen existiert, kann das Mitglied dieses käuflich erwerben.
5. Mit dem Vereinsbeitritt unterwirft sich der/die Aufgenommene der geltenden Satzung und verpflichtet sich zur Zahlung der Aufnahmegebühr.
6. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, der zusammen als Jahresbeitrag (im Voraus) erhoben wird. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen seiner Satzung. Insbesondere können die Mitglieder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes erlassenen Vorschriften die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes in den Verein einzubringen.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was sich störend auf das Vereinsleben auswirken könnte.

Sie haben insbesondere

- a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten.

- c) die beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten. Wer mit diesen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand ist, scheidet zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden dadurch nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen im Verzug oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung eines Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt werden.
- d) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, welches der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, der Verein hat sein Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben. Selbiges gilt auch für ein Kaufvorhaben des Vereines.
- e) die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- f) vereinsinterne Dinge nicht nach außen zu tragen und nur innerhalb des Vereins zu regeln.

## **§ 7**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung des Vereines
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sofort alle Rechte gegenüber dem Verein.
3. Ein Austritt ist jederzeit möglich und bedarf der Schriftform an den Vorstand.
4. Der/die Ausgetretene hat sofort alles Vereinseigentum, außerdem die Mitgliedskarte und den Erlaubnisschein ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für den Rest des Jahres abzugeben.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn dieses schwer gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt hat. Insbesondere wenn es

- a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.
- b) sich Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften, der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnungen hat zuschulden kommen lassen oder an solchen Handlungen teilgenommen hat.
- c) mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate im Rückstand ist.
- d) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streitigkeiten oder Unfrieden gegeben hat oder ohne Angabe wiederholt vom Arbeitsdienst ferngeblieben ist.
- e) sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.
- f) versucht, sich innerhalb des Vereines politisch zu bestätigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Belehrung über vereinsinternen Rechtsbehelf ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Anstelle des Ausschlusses können, insbesondere bei leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander, anerkannt werden:

- a) Zeitlich begrenzte Entziehung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer.
- b) Geldbuße bis max. **255,65 Euro** (keine Schadenshaftung). Falls die Geldbuße nicht innerhalb einer Frist von 21 Tagen beglichen wird, droht dem Mitglied der Vereinsausschluss.
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt desselben zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz.

Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des Mitgliedes zur Erfüllung der bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

## **§ 9**

### **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB
2. der Gesamtvorstand (erweiterte Vorstandschaft)
3. die Generalversammlung

## **§ 10**

### **Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Kassenwart, dem/der Schriftführer/in und seinem Stellvertreter, dem Wasserwart und soweit notwendig und vorhanden, dem Jugendleiter. Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in einer, innerhalb von 4 Wochen stattfindenden, außerordentlichen Generalversammlung der Vorstand ergänzt. Will ein Mitglied des Vorstandes zur nächsten Wahl sein Amt nicht mehr übernehmen, hat er dies mindestens 6 Wochen vor der nächsten Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu eröffnen und zu begründen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie sind verantwortliche Leiter im Sinne von § 26 BGB. Verpflichtende Urkunden sind von ihnen zu unterschreiben. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des zweiten Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit die Erledigung an ein anderes Vereinsmitglied übertragen ist. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen sowie sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Bei Verhinderung übernimmt dies der 2. Vorsitzende.



## **§ 11**

### **Der Kassenwart**

Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereines und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen auf dem Überweisungsweg bis 1.500,00 Euro eigenständig und erstellt den Haushaltsplan. Zahlungen von über 1.500,00 Euro bzw. Barabhebungen bedürfen der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Er hat zum Jahresende Bücher und Belege den Kassenprüfern vorzulegen und der Generalversammlung zu berichten.

## **§ 12**

### **Der Schriftführer**

Der/die Schriftführerin bzw. sein Stellvertreter hat über alle Sitzungen der Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen sind. Er hat nach Maßgabe des Vorstandes auch noch andere schriftliche Arbeiten zu übernehmen. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt sein Stellvertreter dessen Geschäfte.

## **§ 13**

### **Der Wasserwart**

Der Wasserwart hat die Vereinsgewässer laufend zu überwachen und zu beobachten und der Vereinsleitung zu berichten. Er ist beauftragt und berechtigt, jeden beim Fischfang an den Vereinsgewässern Angetroffenen zu kontrollieren und Unregelmäßigkeiten sofort der Vereinsleitung zu melden. Er hat beim Besatz anwesend zu sein und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Zur Unterstützung des Wasserwartes kann der 1. Vorsitzende weitere Vereinsmitglieder mit Kontrollaufgaben an den Vereinsgewässern unter Ausstellung eines entsprechenden Ausweises betrauen.

## **§ 14**

### **Vereinsämter/Aufwendungen**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können - auch pauschaliert - ersetzt werden. Die Übernahme von Vereinsämtern ist Ehrenpflicht.

## **§ 15**

### **Generalversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des letzten Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangen.
3. Die Generalversammlung ist zuständig für Entscheidungen über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht für die Satzung, dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf
  - a) die Wahl der Vorstandschaft,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
  - e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
  - f) Genehmigung des Kassenberichtes,
  - g) Entlastung des Vorstandes,
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstandes und einzelner Mitglieder sowie über eingelaufene Beschwerden,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen,
  - j) Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen.
4. Die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekanntesten Anschrift zu laden.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung hat in der Regel offen durch Handzeichen zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens 10 der Anwesenden kann auch schriftlich und

geheim abgestimmt werden. Für diesen Fall muss vorher ein Wahlausschuss bestimmt werden.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereines**

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt gegen Unterschrift. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die in der Auflösungsversammlung näher zu bestimmen ist.

## **§ 17**

### **Arbeitsdienst**

Jedes **aktive** Vereinsmitglied ist verpflichtet Arbeitsdienst zu leisten. Dieser Arbeitsdienst umfasst jährlich 8 Stunden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden vom Kassenwart pro Stunde 8 Euro in Rechnung gestellt bzw. abgebucht. Die Termine für Arbeitseinsätze werden jeweils in den Mitgliederversammlungen abgesprochen und festgelegt. Ausnahme hiervon gelten nur bei nachgewiesener Krankheit bzw. altersbedingter Unmöglichkeit.

## **§ 18**

### **Wirksam werden der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der darüber erfolgten Abstimmung in Kraft. Es bleibt vorbehalten, diese Satzung bei Bedarf zu ergänzen (Jugendabteilung, Ehrengericht, Beirat etc.).

## § 19 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.
2. Sie sind in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen und sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Es ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelungen der Vorstandschaft.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung

### **Anmerkung** zu 2.

Weil sie sonst über die von ihnen in 1. Instanz erlassenen Beschlüsse entscheiden müssten.

Neunkirchen am Brand, 4. Januar 1997

### Änderung der Satzung:

Neunkirchen am Brand, 06.02.2001 § 19 - Ehrengericht  
Neunkirchen am Brand, 14.03.2001 § 8 - „Geldbuße“  
Neunkirchen am Brand, 17.03.2018 § 17 - Arbeitsdienst